

Bezeichnung der Erhebung:	Erhebung der Kapitalverflechtungen mit dem Ausland
Erhebungsgegenstände:	<p>Grenzüberschreitende Kapitalflüsse (Transaktionen, Wertveränderungen, sonstige Änderungen im Volumen), Kapitalbestände (Auslandaktiven und -passiven), und Kapitalerträge und operative Angaben von multinationalen Unternehmen im Inland sowie ihren Beteiligungen im Ausland gemäss den Richtlinien des Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie den Anforderungen der Europäischen Union (EU) gemäss dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik. Weitere für die Plausibilisierung notwendige Grössen (z.B. Bilanzgrössen gegenüber dem Inland). Die Erhebung umfasst sowohl konzerninterne Beziehungen (Direktinvestitionen) als auch die Beziehungen zu Dritten</p> <p>Die Direktinvestoren melden auch operative Angaben über Mehrheitsbeteiligungen im Ausland (Personalbestand, Umsatz, Anzahl Unternehmen), die Direktinvestitionsunternehmen zusätzlich den Personalbestand im Inland. Gliederung nach Ländern, Kapitalarten, Währungen sowie nach Wirtschaftssektoren</p>
Art der Erhebung:	Teilerhebungen
Auskunftspflichtige Institute:	<p>Juristische Personen und Gesellschaften sind auskunftspflichtig, wenn der Transaktionswert 1 Million Franken je Erhebungsgegenstand überschreitet bzw. wenn die Auslandaktiven oder -passiven zum Erhebungszeitpunkt 10 Millionen Schweizer Franken je Erhebungsgegenstand übersteigen wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die grenzüberschreitenden Kapitalbestände (Aktiven oder Passiven) übersteigen den Betrag von 10 Millionen Schweizer Franken, oder b. die finanziellen Auslandstransaktionen (Aktiven oder Passiven) übersteigen den Betrag von 1 Million Schweizer Franken, oder c. der durch die im Ausland ansässigen Tochtergesellschaften erzielte Umsatz (Verkäufe von Waren und Dienstleistungen an Dritte) übersteigt 1 Million Schweizer Franken.
Erhebungsstufe:	-
Periodizität:	Quartalsweise oder jährlich
Einreichfrist nach Stichtag:	<p>Vierteljährliche Meldung: 1 Monat</p> <p>Jährliche Meldung: 3 Monate</p>
Besondere Bestimmungen:	Die Auskunftspflicht ist ebenfalls erfüllt, wenn die am Zahlungsverkehr beteiligte oder mit der Verwahrung der Auslandaktiven beauftragte Bank den Erhebungsgegenstand meldet. -